

- **Nachteile durch eine Ablehnung der Verordnung**

Die Folgen einer Ablehnung der Verordnung im Bundesrat wären, dass die Meldebehörden bei allen Formen von eigentlich automatisierten Datenübermittlungen die entsprechenden Daten SBGG-Betroffener händisch verarbeiten, für den Postversand vorsehen und entsprechend per Post an die Empfänger übermitteln müssten. Dort müssten die Daten dann entsprechend händisch wieder in die eigenen Systeme eingearbeitet werden, statt automatisiert übernommen werden zu können.

**Nachteile für die Betroffenen:**

- Offenbarung der Änderungen des Vornamens und des Geschlechtseintrages durch händische Bearbeitung;
- mögliche Offenbarung im weiteren Versandverlauf in den Poststellen der Meldebehörden, Dienstleister und den Daten empfangenen Stellen;
- mögliche Offenbarung durch Aktenhaltung in Papierform ausschließlich für SBGG-Betroffene,
- an diesen Knotenpunkten könnten möglicherweise unkontrolliert Listen von SBGG-Betroffenen erstellt werden

**Nachteile für die Länder/Kommunen:**

- massiver Umbau der vollständig automatisierten Verfahren in den Meldebehörden und Landesmelderegistern hin zu zusätzlicher Datenhaltung in Papierform,
- hohe Kosten für die händische Bearbeitung in den Meldebehörden/Landesmelderegistern

- **Vorteile durch eine Umsetzung mit der Verordnung:**

Die in der Verordnung vorgesehene Lösung hat für die SBGG-Betroffenen folgende Vorteile:

- Keine Offenbarung während der Datenübermittlung durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung möglich;
- Keine Offenbarung durch automatisierte Datenübermittlung und Datenübernahme in den Fachverfahren möglich,
- Datenübermittlungen von SBGG-Betroffenen sind durch Integration in die Massenverfahren nicht individualisierbar
- Zusätzliche technische Sicherung über Rollen- und Berechtigungskonzepte in den Fachverfahren der Meldebehörden/Landesmelderegister. Damit wird sichergestellt, dass nur berechtigten Anwendern die Rechte zur Verarbeitung bestimmter Daten zugewiesen werden, die sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zwingend benötigen. Ein Anwender kann im Fachverfahren keine Daten verarbeiten, zu deren Verarbeitung er nicht berechtigt ist.
- Nachvollziehbarkeit/Protokollierung:
- Sollte es einem Anwender gelingen, die technischen Sicherungen zu umgehen, ist auch diese (rechtswidrige) Verarbeitung der Daten im Programm durch eine Protokollierung jederzeit nachvollziehbar.
- Die Protokolldaten können durch die für den Datenschutz zuständigen Stellen jederzeit geprüft werden.
- Die Verordnung enthält ein explizites Verbot der Erstellung von Listen von Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, eine Regelung, die es so für keine andere Bevölkerungsgruppe gibt. Diese käme dann ebenfalls nicht.